

**Gemeindeabstimmung
vom 29. und 30. November 2014**

BOTSCHAFT

des Stadtrates an die Gemeinde
betreffend

**INDUSTRIELLE BETRIEBE LANGENTHAL; UMWANDLUNG DER
SELBSTÄNDIGEN ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN ANSTALT IN EINE
AKTIENGESELLSCHAFT; TEILREVISION DER STADTVERFASSUNG**

Inhaltsübersicht

Das Wichtigste in Kürze.....	3
1. Ausgangslage der Industriellen Betriebe Langenthal.....	6
2. Argumente für eine Rechtsformänderung	7
3. Projektorganisation zur Vorbereitung des Geschäfts	8
4. Folgen der Umwandlung	8
5. Zukünftige finanzielle Abgeltung der Stadt Langenthal	9
6. Beteiligung der Stadt Langenthal und deren Bilanzierung	9
7. Übersicht über den Inhalt des Reglementes über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen (Versorgungsreglement)	10
8. Stellungnahme der IBL.....	11
9. Beschlussfassung	11
10. Konsequenzen bei einer Ablehnung.....	12
11. Beratungen im Stadtrat.....	12
12. Beschluss.....	13
Anhang.....	14

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen
Sehr geehrte Stimmbürger

Sie finden nachfolgend im grau hinterlegten Text das Wichtigste zur Vorlage betreffend die Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalt Industrielle Betriebe Langenthal (IBL) in eine Aktiengesellschaft und der damit verbundenen Teilrevision der Stadtverfassung. Ab Seite 6 sind die Erläuterungen im Detail dargestellt.

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

- Die von den Stimmberechtigten im Jahre 2006 beschlossene Ausgliederung der IBL aus der Stadtverwaltung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt per 1. Januar 2007 ermöglichte es den IBL, sich stärker an den veränderten Gegebenheiten des schweizerischen Strom- und Gasmarktes auszurichten.
- Allerdings führte, wie sich in den letzten Jahren zeigte, auch die Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt zu strukturellen Wettbewerbsnachteilen. Zu erwähnen sind die durch die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt begründete eingeschränkte Unternehmensflexibilität sowie vor allem die fehlende Kooperationsfähigkeit. Kooperationsfähigkeit meint, dass sich neben der Stadt Langenthal Dritte an den IBL beteiligen können. Das ist aus rechtlichen Gründen bei der einer öffentlich-rechtlichen Anstalt nicht möglich. Zudem stehen in Zukunft nochmals weitere strategische Herausforderungen (neue Regulierungen, Herausforderungen im Zusammenhang mit der "Energiewende" etc.) an, welchen mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft besser begegnet werden kann.
- Deshalb erstellte der Gemeinderat im Jahr 2012 eine neue Eigentümerstrategie für die IBL. Darin sieht er zur weiteren Stärkung der IBL unter anderem deren Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, in die IB Langenthal AG, vor.
- Die vorliegende Umwandlungsvorlage wurde im Zeitraum von August 2013 bis August 2014 durch eine breit abgestützte Projektorganisation, in welche Vertretungen der Fraktionen des Stadtrates und der IBL sowie externe Fachleute integriert waren, erarbeitet.

Argumente für eine Rechtsformänderung

Aus der Sicht des Gemeinderates und des Verwaltungsrates der IBL sprechen insbesondere

- die höhere unternehmerische Flexibilität,
- die Kooperationsfähigkeit,
- die Wahl einer bewährten Rechtsform sowie
- die Begrenzung der finanziellen Haftung für die Stadt Langenthal

für die Umwandlung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt IBL in eine Aktiengesellschaft. Mit der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft können die IBL diese obgenannten Vorteile nutzen. Sie werden dadurch für die Zukunft entscheidend gestärkt.

Die Eigentümerstrategie des Gemeinderats schliesst einen Verkauf von Aktien an Dritte und damit den (teilweisen) "Verkauf" der IBL durch die Veräusserung von Aktien ausdrücklich aus. Eine Beteiligung Dritter durch den Verkauf von Aktien ist also mit der angestrebten Kooperationsfähigkeit der IBL nicht gemeint. Eine Beteiligung weiterer Gemeinden oder Institutionen an der IB Langenthal AG ist vielmehr nur mittels entsprechender Sacheinlage (Einbringen von Versorgungsnetzen und weiteren Versorgungssachwerten gegen Aktien) in die IB Langenthal AG möglich.

Folgen der Umwandlung

Die rechtliche Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalt IBL in die IB Langenthal AG hat keine Auswirkungen

- auf die Stadt Langenthal als Eigentümerin. Sie wird Alleinaktionärin der IB Langenthal AG. Deren Aktienkapital wird aus freien Reserven der heutigen IBL gebildet. Für die Stadt resultieren keine Geldflüsse aus der Anpassung der Rechtsform.
- auf die für die Kundinnen und Kunden der IBL relevanten Tarife und Preise. Insbesondere bewirkt die Umwandlung keine Erhöhung von kommunalen Konzessionsabgaben (Elektrizität) und auch keine Ausdehnung von Konzessionsabgaben auf weitere Versorgungselemente (Gas).
- auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mit Kundinnen und Kunden sowie auf die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitenden.

Zukünftige finanzielle Abgeltung der Stadt Langenthal

- Die bisherige finanzielle Abgeltung der IBL an die Stadt beträgt gemäss dem entsprechenden Reglement fest Fr. 1.4 Mio./Jahr. Sie setzt sich aus einer Konzessionsabgabe auf der ausgespiessenen Elektrizität (ausmachend rund Fr. 1 Mio./Jahr) und einer Abgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und anderer reglementarisch eingeräumter Vorteile zusammen.
- Mit der rechtlichen Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalt IBL in eine Aktiengesellschaft wird die Rolle der Stadt als Kapitalgeberin und deren damit verbundene Entschädigung über Dividenden einerseits strikt von der Rolle der Stadt als Konzessionsgeberin und deren damit verbundene Entschädigung über eine auf die Verteilanlagen bezogene Konzessionsabgabe andererseits getrennt.

- Die Abgeltung an die Stadt soll auf Grund der erwarteten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der IB Langenthal AG angepasst und, zusammen mit den oben erwähnten Konzessionsabgabe (rund Fr. 1 Mio./Jahr), auf insgesamt mindestens Fr. 2.5 Mio. pro Jahr erhöht werden.
- Dieser Betrag setzt sich aus einer unveränderten Konzessionsabgabe von 0.88 Rp./kWh auf der ausgespiessenen Elektrizität auf dem Gemeindegebiet der Stadt (ca. Fr. 1.0 Mio./Jahr) und einer Dividende, basierend auf einer angestrebten Ausschüttungsquote von 30% vom erwarteten ausgewiesenen Jahresgewinn, mindestens jedoch von Fr. 1.5 Mio./Jahr, zusammen.

Beteiligung der Stadt Langenthal und deren Bilanzierung

- Das Aktienkapital der IB Langenthal AG wird auf Fr. 10 Mio. festgelegt. Die Höhe des Aktienkapitals hat keine unmittelbare wirtschaftliche Relevanz für die IB Langenthal AG. Es wird jedoch im Handelsregister eingetragen. Das zukünftige Aktienkapital wird dabei aus den freien Reserven der heutigen IBL gebildet. Für die Stadt resultieren keine Geldflüsse.
- Die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt IBL ist bisher gar nicht, nicht einmal mit Fr. 1.00, in der Bilanz der Stadtrechnung enthalten. Gemäss den Vorgaben der kantonalen Aufsichtsbehörde muss die Stadt die neue Beteiligung an der IB Langenthal AG im Verwaltungsvermögen zum Wert des Aktienkapitals in städtische Bilanz einbuchen. Das führt im Moment der Verbuchung zu einem ausserordentlichen Ertrag in der Laufenden Rechnung der Stadt, weil der Wert der IBL in der Stadtrechnung wie erwähnt bisher nicht bilanziert war. Der Stimmbevölkerung wird beantragt, diesen ausserordentlichen einmaligen Ertrag im Moment seiner Entstehung mit einer entsprechenden ausserordentlichen Abschreibung der Beteiligung auf Fr. 1.00 zu neutralisieren und damit die bestehende Bilanzierung der IBL in der Rechnung der Stadt nicht (bzw. nur um Fr. 1.00) zu verändern.

Die Beschlussfassung

Die Stimmberechtigten entscheiden über:

- die **Grundsatzfrage**, ob die öffentlich-rechtliche Anstalt IBL in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden soll. In diesem Zusammenhang ist ein Beschluss über eine Anpassung der Stadtverfassung nötig.
- die **Umwandlung** der öffentlich-rechtlichen Anstalt IBL in die IB Langenthal AG.
- die **Übertragung der Aktiven und Passiven** der öffentlich-rechtlichen Anstalt IBL auf die neue Aktiengesellschaft und damit zusammenhängend über die **Zeichnung eines Aktienkapitals** in der Höhe von Fr. 10 Mio. an der zukünftigen Aktiengesellschaft, bei gleichzeitiger ausserordentlicher Abschreibung dieser neuen Beteiligung auf Fr. 1.00 in der Bilanz der Stadtrechnung.
- den **Vollzugauftrag** an den Gemeinderat.

Bereits am 15. September 2014 beschloss der Stadtrat unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zu den oben erwähnten Beschlüssen und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums das neue **Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen** (Versorgungsreglement). Dieses bildet die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung der Aktiengesellschaft und ersetzt in konzentrierter Form das heutige Organisations- und Gebührenreglement für die IBL. Es enthält u.a. folgende wichtigen Inhalte:

- Leistungsauftrag zur Versorgung der Stadt mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen.
- Regelung der Finanzierung, zur Gewährleistung der langfristigen Unternehmenssicherung und Versorgungssicherheit.
- Beteiligung der Stadt bzw. Veränderungen des Aktienanteils (welche nur mittels Sacheinlagen in die IB Langenthal AG möglich sind, vgl. oben) unter umfassender politischer Kontrolle.
- Wahrnehmung der Aufsicht und der Funktion des Eigentümerversetzers durch den Gemeinderat (inklusive Vertretung im Verwaltungsrat).

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten konkretisiert der Gemeinderat das Versorgungsreglement durch einen **Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung**. Dieser Vertrag definiert die Rechte und Pflichten der zukünftigen IB Langenthal AG im Verhältnis zur Stadt. Schliesslich gibt der Gemeinderat in seiner Funktion als Eigentümerversetzter die **Statuten** der zukünftigen IB Langenthal AG vor (deren formelle Genehmigung erfolgt an der ersten Generalversammlung der IB Langenthal AG).

Beratungen im Stadtrat vom 15. September 2014

Die Beratung im Stadtrat zu dieser Vorlage fand am 15. September 2015 statt. Der Stadtrat stimmte der Vorlage mit 26 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, bei 7 Enthaltungen zu.

1. Ausgangslage der Industriellen Betriebe Langenthal

Im Jahr 2006 stimmte die Langenthaler Bevölkerung der rechtlichen Verselbständigung der Industriellen Betriebe Langenthal (IBL) per 1. Januar 2007 zu. Die Ausgliederung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ermöglichte den IBL, sich an den veränderten Gegebenheiten des schweizerischen Strom- und Gasmarktes neu auszurichten und sich in den immer stärker wandelnden Energiemärkten entsprechend zu positionieren. In der Umsetzung zeigte sich, dass die Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt den IBL nur eine eingeschränkte unternehmerische Flexibilität brachte und insbesondere die Kooperationsfähigkeit, also die Möglichkeit von Dritten, sich an den IBL zu beteiligen, nicht gegeben war. Beides erweist sich heute als wesentlicher Nachteil.

Die Versorgungsunternehmen wie die IBL stehen in den kommenden Jahren vor weiteren grossen Herausforderungen: u.a. zunehmende Liberalisierung, Verschärfungen der Regulierung, gesellschaftliche Anforderungen zu mehr Energieeffizienz und erneuerbaren Energien und vieles mehr. Auf Grund der veränderten Rahmenbedingungen sind die Organisationen und ihre Eigentümer gefordert, sich grundlegend mit der unternehmerischen Zukunft ihrer Versorgungsunternehmen auseinander zu setzen. Es muss sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine langfristig erfolgreiche Geschäftstätigkeit geschaffen werden. Nur so sind der Werterhalt des eingesetzten Kapitals und die Versorgung sichergestellt.

Vor diesem Hintergrund erstellte der Gemeinderat im Jahr 2012 eine neue Eigentümerstrategie für die IBL. Darin sieht er zur weiteren Stärkung der IBL unter anderem vor, die IBL als Aktiengesellschaft auszugestalten, unter anderem zur Ermöglichung von Beteiligungen von Dritten an der IB Langenthal AG. Dabei geht es jedoch nicht um die Schaffung der Voraussetzungen eines (teilweisen) Verkaufs der IBL durch die Veräusserung von Aktien an Dritte wie die BKW oder ähnliche Gesellschaften. Im Gegenteil ist in der Eigentümerstrategie des Gemeinderats explizit der Verkauf von Aktien der IB Langenthal AG an Dritte ausgeschlossen. Die neu geschaffene Kooperationsfähigkeit der IB Langenthal wird einzig in der Absicht geschaffen, dass sich weitere Gemeinden oder Institutionen an der IB Langenthal AG beteiligen können. Das kann aber nur auf dem Weg von entsprechenden Sacheinlagen erfolgen (Beispiel: eine Gemeinde bringt ihr Versorgungsnetze in die IB Langenthal ein und erhält dafür eine Anzahl IBL-Aktien). Damit ist die Voraussetzung für eine Ausweitung der Geschäftstätigkeiten der IBL und somit für eine erfolgreiche Weiterentwicklung der IBL geschaffen.

2. Argumente für eine Rechtsformänderung

Insbesondere folgende vier Schlüsselargumente sprechen aus Sicht des Gemeinderates und des Verwaltungsrates der IBL für die Umwandlung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine Aktiengesellschaft:

- **Kooperationsfähigkeit:** Die Kooperationsfähigkeit ist bei der Aktiengesellschaft auf Grund der sowohl aktiven als auch passiven Beteiligungsmöglichkeit gegeben. Bei der öffentlich-rechtlichen Anstalt ist diese Kooperationsfähigkeit ausgeschlossen, weil bei dieser Rechtsform keine Beteiligungspapiere bestehen. Die Zusammenarbeit mit Dritten beschränkt sich bei der öffentlich-rechtlichen Anstalt deshalb in der Regel auf vertragliche Lösungen (Zusammenarbeitsverträge etc.).
- **Unternehmerische Flexibilität:** Die Aktiengesellschaft kann nach Massgabe der Statuten unternehmerisch frei tätig sein. Im Gegensatz dazu wird die unternehmerische Flexibilität der öffentlich-rechtlichen Anstalt durch reglementarische Vorgaben eingeschränkt.

- **Bewährte Rechtsform:** Die Aktiengesellschaft bewährt sich seit über 100 Jahren in der Schweiz als Rechtsform von Gesellschaften. Die Aktiengesellschaft ist im Obligationenrecht detailliert geregelt. Die Autonomie der IBL wird bei einer Aktiengesellschaft durch schlankere Entscheidungswege und durch eine höhere Reaktionsfähigkeit gestärkt.
- **Begrenzung der finanziellen Haftung und die finanzielle Führung:** Eine Aktiengesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Eine subsidiäre Haftung der Stadt ist faktisch ausgeschlossen. Die finanzielle Führung einer Aktiengesellschaft obliegt dem Verwaltungsrat, der einer strengen aktienrechtlichen Verantwortlichkeit unterliegt.

Mit der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft können die obgenannten Vorteile im Interesse der IBL realisiert werden. Die IBL, auch als Aktiengesellschaft nach wie vor ein städtisches Unternehmen, werden dadurch für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt.

3. Projektorganisation zur Vorbereitung des Geschäfts

Der Stadtrat genehmigte im Sommer 2013 ein Projekt zur Vorbereitung der Umwandlung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine Aktiengesellschaft. Die Vorlage wurde im Zeitraum von August 2013 bis August 2014 durch eine breit abgestützte Projektorganisation unter Mitwirkung von Vertretungen der städtischen Fraktionen, der IBL und externer Fachpersonen erarbeitet. Weiter wurden die erforderlichen Vorabklärungen mit den zuständigen kantonalen Behörden vorgenommen.

4. Folgen der Umwandlung

Die Umwandlung hat keine direkten Auswirkungen auf die Stellung der Stadt als Eigentümerin. Mit der Umwandlung wird die Stadt Alleinaktionärin der IB Langenthal AG. Es entstehen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen. Das Aktienkapital der IB Langenthal AG in der Höhe von Fr. 10 Mio. wird aus den freien Reserven der heutigen IBL gebildet. Für die Stadt resultieren keine Geldflüsse.

Die Umwandlung hat ebenfalls keine Auswirkungen auf die für die Kundinnen und Kunden der IBL relevanten Tarife und Preise. Insbesondere erfolgt mit der Umwandlung keine Erhöhung der kommunalen Konzessionsabgabe auf der Elektrizität und keine Ausweitung auf weitere Versorgungselemente (Gas).

Sämtliche Arbeitsverhältnisse sind bereits heute privatrechtlicher Natur. Mit der Umwandlung gehen sämtliche Vertragsbeziehungen mit den Mitarbeitenden unverändert auf die Aktiengesellschaft über. Ebenso gehen sämtliche weitere Vertragsverhältnisse mit den Geschäftspartnern unverändert auf die Aktiengesellschaft über.

5. Zukünftige finanzielle Abgeltung der Stadt Langenthal

Mit der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft wird die Rolle der Stadt als Kapitalgeberin und deren damit verbundene Entschädigung über Dividenden einerseits strikt von der Rolle der Stadt als Konzessionsgeberin und deren damit verbundenen Entschädigung über eine auf die Verteilanlagen bezogene Konzessionsabgabe andererseits getrennt. An Stelle der bisherigen festen Abgeltung gemäss dem Organisations- und Gebührenreglement der IBL in der Höhe von Fr. 1.4 Mio. (Konzessionsabgabe und Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes sowie weiterer den IBL eingeräumter Vorteile) treten deshalb eine Konzessionsabgabe einerseits und Dividenden andererseits.

Im Rahmen der Umwandlung soll die Abgeltung an die Eigentümerin auf Grund der erwarteten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der IB Langenthal AG angepasst und, zusammen mit der Konzessionsabgabe, auf **insgesamt mindestens Fr. 2.5 Mio./Jahr** erhöht werden. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Einerseits wird - wie bisher - eine unveränderte **Konzessionsabgabe** von 0.88 Rp./kWh auf der ausgespiesenen Elektrizität auf dem Gebiet der Stadt erhoben. Daraus resultiert eine Abgeltung an die Stadt in der Höhe von ca. Fr. 1.0 Mio./Jahr.
- Andererseits erhält die Stadt neu für ihr eingesetztes Kapital eine **Dividende**, basierend auf einer angestrebten Ausschüttungsquote von 30% vom ausgewiesenen Jahresgewinn der IB Langenthal AG, von mindestens jedoch Fr. 1.5 Mio./Jahr. Das jährliche Dividendenziel ist in der Eigentümerstrategie des Gemeinderates so fixiert. Die zukünftige Dividende der IB Langenthal AG wird von der Generalversammlung (Gemeinderat) jährlich abschliessend festgelegt.

Der Gemeinderat wird in Rahmen dieser zwei Abgeltungselemente zukünftig in seinen Rollen als Vertreter der Konzessionsgeberin (Stadt) und als Eigentümervertreter der Unternehmung IB Langenthal AG einerseits die finanziellen und aufgabenbezogenen Interessen der Stadt zu wahren haben, andererseits aber auch die wirtschaftliche Situation der IB Langenthal AG angemessen berücksichtigen müssen.

6. Beteiligung der Stadt Langenthal und deren Bilanzierung

Das Aktienkapital der IB Langenthal AG wird auf Fr. 10 Mio. festgelegt. Die Höhe des Aktienkapitals hat keine unmittelbare wirtschaftliche Relevanz für die IB Langenthal AG. Es wird jedoch im Handelsregister eingetragen. Das zukünftige Aktienkapital wird dabei aus den freien Reserven der heutigen IBL gebildet. Für die Stadt resultieren keine Geldflüsse.

Die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt IBL war bisher gar nicht, auch nicht mit Fr. 1.00, in der Bilanz der Stadtrechnung enthalten. Gemäss den Vorgaben der kantonalen Aufsichtsbehörde muss die Stadt die neue Beteiligung an der IB Langenthal AG im Verwaltungsvermögen zum Wert des Aktienkapitals in die städtische Bilanz einbuchen. Das führt im Moment der Verbuchung zu einem ausserordentlichen Ertrag in der Laufenden Rechnung der Stadt, weil der Wert der IBL in der Stadtrechnung bisher wie erwähnt nicht bilanziert war. Der Stimmbevölkerung wird beantragt, diesen ausserordentlichen einmaligen Ertrag im Moment seiner Entstehung mit einer entsprechenden ausserordentlichen Abschreibung der Beteiligung auf Fr. 1.00 zu neutralisieren und damit die bestehende Bilanzierung der IBL in der Rechnung der Stadt nicht (bzw. nur um Fr. 1.00) zu verändern.

7. Übersicht über den Inhalt des Reglementes über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen (Versorgungsreglement)

Das vom Stadtrat am 15. September 2014 unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zur Umwandlung der IBL in eine Aktiengesellschaft beschlossene Versorgungsreglement ist die gesetzliche Grundlage für die Aufgabenübertragung an die Aktiengesellschaft. Dieses bildet nicht Gegenstand dieser Vorlage an die Stimmberechtigten. Dennoch sollen die wichtigsten Inhalte hier kurz dargestellt werden:

- Mit dem Versorgungsreglement wird der IB Langenthal AG ein **Leistungsauftrag** erteilt. Im Vordergrund steht dabei die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen. Darüber hinaus wird die IB Langenthal AG ermächtigt, weitere, auch gewerbliche Leistungen zu erbringen, die jedoch einen Bezug zu ihrem Leistungsauftrag aufweisen müssen.
- Die Aufgabenerfüllung durch die IB Langenthal AG wird in einem Konzessionsvertrag geregelt. Dieser Vertrag umfasst u.a. auch die Einzelheiten der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens durch die IB Langenthal AG sowie die dafür zu entrichtende **Konzessionsabgabe**. Diese bemisst sich, wie bereits ausgeführt, nach der auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langenthal ausgespiessenen elektrischen Energie.
- Für die **Finanzierung** der Versorgung kann die IB Langenthal AG im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung einmalige Kostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise erheben. Diese sollen einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmenssicherung und Versorgungssicherheit gewährleisten. Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein und darf keinen Gewinn ausweisen.

- Im Moment der Gründung der IB Langenthal AG ist die Stadt einzige Aktionärin. Auch in Zukunft soll die **absolute Mehrheit am Aktienkapital** der IB Langenthal AG in jedem Fall bei der Stadt verbleiben. Gleichzeitig soll aber eine Beteiligung anderer Versorgungsunternehmen oder von Gemeinden aus der Region an der IB Langenthal AG möglich sein. Ein Verkauf von Aktien an Dritte, zum Beispiel an die BKW, ist jedoch ausgeschlossen. Eine Beteiligung Dritte kann vielmehr ausschliesslich mittels Sacheinlage erfolgen (Beispiel: Eine Gemeinde bringt ihr Versorgungsnetz in die IB Langenthal AG ein und erhält im Gegenzug dafür einen Aktienanteil an der IB Langenthal AG). Eine Veränderung des Aktienanteils der Stadt ist über diese Einschränkung hinaus zusätzlich nur unter umfassender politischer Kontrolle möglich.
- Mit der Aufgabenübertragung delegieren die städtischen Behörden die strategische und operative Führung an die IB Langenthal AG. Die **Aufsicht** wird durch den Gemeinderat wahrgenommen. Der Gemeinderat nimmt in seiner Funktion als **Eigentümerverspreter** ebenfalls die Rechte der Stadt Langenthal als Aktionärin wahr. Der Gemeinderat kann im **Verwaltungsrat** der IB Langenthal AG mit einem Mitglied, welches jedoch nicht das Präsidium des Verwaltungsrates ausüben darf, vertreten sein.

Das Versorgungsreglement stellt den politischen Auftrag an die Aktiengesellschaft dar. Es setzt die politischen Grenzen, innerhalb derer die Aktiengesellschaft tätig sein kann.

8. Stellungnahme der IBL

Vertreter des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der IBL wirkten wie bereits ausgeführt bei der Erarbeitung dieser Vorlage aktiv mit. Der Verwaltungsrat der öffentlich-rechtlichen Anstalt IBL unterstützt die Umwandlung der IBL in eine Aktiengesellschaft. Er bekundete im Hinblick auf die anstehenden Investitionen der IB Langenthal AG (insbesondere im Zusammenhang mit der "Energiewende") einzig seine Bedenken bezüglich der geplanten Erhöhung der finanziellen Abgeltung an die Stadt von heute Fr. 1.4 Mio./Jahr auf zukünftig mindestens Fr. 2.5 Mio./Jahr.

9. Beschlussfassung

Die **Stimmberechtigten** entscheiden über die Grundsatzfrage, ob die IBL in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden sollen. In diesem Rahmen wird ein Beschluss über eine Anpassung der Stadtverfassung nötig, weil dort wortwörtlich festgehalten ist, dass die Aufgabenbereiche Wasser-, Elektrizitäts-, Erdgas- und Kommunikationssignalversorgung der *selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt IBL* übertragen werden. Dieser Absatz sowie einige Verweise auf das bisherige Organisations- und Gebührenreglement der IBL (OGR) an verschiedenen Stellen der Stadtverfassung werden ersatzlos gestrichen.

Weiter fassen die Stimmberechtigten einen Beschluss zur Übertragung der Aktiven und Passiven auf die IB Langenthal AG sowie die Zeichnung eines Aktienkapitals in der Höhe von Fr. 10 Mio. an der IB Langenthal AG, bei gleichzeitiger ausserordentlicher Abschreibung dieser neuen Beteiligung auf Fr. 1.00. Schliesslich erteilen die Stimmberechtigten dem Gemeinderat den Auftrag, diese Beschlüsse zu vollziehen.

Bereits vorgängig zur Gemeindeabstimmung beschloss der **Stadtrat** am 15. September 2014 unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zur Umwandlung der IBL in eine Aktiengesellschaft das neue Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen (Versorgungsreglement).

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten konkretisiert der **Gemeinderat** das erwähnte Versorgungsreglement durch einen Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung, welcher die Rechte und Pflichten der zukünftigen IB Langenthal AG im Verhältnis zur Stadt definiert. Schliesslich gibt der Gemeinderat in seiner Funktion als Eigentümervertreter die Statuten der zukünftigen IB Langenthal AG vor, welche jedoch erst an der ersten Generalversammlung der IB Langenthal AG beschlossen werden.

10. Konsequenzen bei einer Ablehnung

Bei Ablehnung dieser Vorlage kann die Umwandlung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine Aktiengesellschaft nicht erfolgen. Die IBL müssten in der Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt weiter wirken und wie bis anhin gemäss den aktuellen Bestimmungen der Stadtverfassung und des heutigen Organisations- und Gebührenreglements der IBL funktionieren. Die angestrebte und notwendige Kooperationsfähigkeit der IBL sowie die weiteren in dieser Botschaft erläuterten Entwicklungsmöglichkeiten der IBL könnten nicht umgesetzt werden. Punktuell könnten allenfalls Verbesserungen durch eine gezielte Revision des Organisations- und Gebührenreglements der IBL erreicht werden. Auch eine Anpassung der heutigen Abgeltung der IBL an die Stadt Langenthal würde eine Anpassung dieses Reglements erfordern.

11. Beratungen im Stadtrat

Die Beratung im Stadtrat zu dieser Vorlage fand am 15. September 2014 statt. Der Stadtrat stimmte der Vorlage mit 26 Ja-Stimmen, 1-Nein-Stimme, bei 7 Enthaltungen zu.

12. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Stadtrat zur Annahme folgenden

Gemeindebeschluss:

Die Einwohnergemeinde Langenthal, gestützt auf Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 15. September 2014

beschliesst:

1. Der Teilrevision der Stadtverfassung gemäss Anhang wird zugestimmt. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
2. Die öffentlich-rechtliche Anstalt "Industrielle Betriebe Langenthal" wird per 1. Januar 2015 in eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts umgewandelt.
3. Die Aktiven und Passiven der Industriellen Betriebe Langenthal gemäss Bilanz per 31. Dezember 2014 gehen auf die IB Langenthal AG über. Die Stadt Langenthal erhält dafür das Aktienkapital der IB Langenthal AG in der Höhe von Fr. 10 Mio. Diese Beteiligung wird auf Fr. 1.00 abgeschrieben.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Er ist namentlich berechtigt, sämtliche für die Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalt IBL in eine Aktiengesellschaft und den Vollzug der Übertragung von Rechten und Pflichten von der öffentlich-rechtlichen Anstalt IBL auf die IB Langenthal AG allenfalls erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen abzugeben.

Langenthal, 15. September 2014

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:
Markus Bösiger

Der Stadtschreiber:
Daniel Steiner

Hinweis: Die Grundlageakten zu dieser Vorlage können Sie während den Bürozeiten (Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr) im Verwaltungszentrum an der Jurastrasse 22, Präsidentialamt, 3. Stock, gerne einsehen.

Zudem können Sie diese Botschaft als pdf-Datei unter www.langenthal.ch herunterladen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für Fragen oder telefonische Bestellungen zur Verfügung (Telefon 062 916 22 24).

Anhang

Die Stadtverfassung der Stadt Langenthal vom 22. Juni 2009 wird wie folgt geändert (Änderungen ~~gestrichen~~ abgedruckt):

Art. 4

Aufgabenerfüllung

~~⁷ Die Aufgabenbereiche Wasser-, Elektrizitäts-, Erdgas- und Kommunikationssignalversorgung werden der öffentlich-rechtlichen Anstalt IBL übertragen.~~

Art. 35

c) Finanzbeschlüsse

Die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten beschliesst über

.....

4. Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Unterhalt der Anlagen der Basis- und Detailerschliessung über Fr. 4'000'000.00, ~~soweit das Organisations- und Gebührenreglement der IBL nichts Abweichendes festlegt;~~

.....

Art. 61

d) Finanzbeschlüsse

¹ Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschliesst der Stadtrat über:

■ mit fakultatивem Referendum

.....

3. Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Unterhalt der Anlagen der Basis und Detailerschliessung über Fr. 2'000'000.00 bis Fr. 4'000'000.00, ~~soweit das Organisations- und Gebührenreglement der IBL nichts Abweichendes festlegt;~~

.....

■ endgültig

² In endgültiger Zuständigkeit beschliesst der Stadtrat über:

.....

7. Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Unterhalt der Anlagen der Basis und Detailerschliessung über Fr. 1'000'000.00 bis Fr. 2'000'000.00, ~~soweit das Organisations- und Gebührenreglement der IBL nichts Abweichendes festlegt;~~

.....

Art. 71

c) Finanz-
beschlüsse

¹ Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über:

.....

5. Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Unterhalt der Anlagen der Basis und Detailerschliessung bis Fr. 1'000'000.00, ~~soweit das Organisations- und Gebührenreglement der IBL nichts Abweichendes festlegt;~~

.....